



Entgeltordnung für Betreuungskosten im Körperschaftswald des Landkreises Konstanz

Aufgrund von § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Grundsätze der Wirtschaftsführung im Körperschaftswald (Körperschaftswaldverordnung – KWaldVO) ergeht folgende Entgeltordnung:

1. Zweck

Nach § 7 KWaldVO bietet der Landkreis den Körperschaften im Kreis den Forstlichen Revierdienst (§5 KWaldVO) und die Wirtschaftsverwaltung (§ 9 KWaldVO) zu Gesteuerungskosten an. Dazu wird ein Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald (KW1) geschlossen. Diese Verordnung regelt die Höhe der zu erhebenden Entgelte für die erbrachten Leistungen.

2. Grundlagen

Eingangsgroßen:

Grundlage der Berechnung der individuellen Entgelthöhe der körperschaftlichen Forstbetriebe sind folgende Eingangsgroßen:

- die Gesteuerungskosten (Grundlage zur Ermittlung der Gesteuerungskosten für die erbrachten Leistungen sind die Buchungen des Kreishaushalt, die der Leistung zuzuordnen sind)
- der Hiebssatz (aus der Forsteinrichtung)
- der Flächenanteil Laubholz (aus der Forsteinrichtung)
- die Holzbodenfläche (aus der Forsteinrichtung)
- der Anteil Erholungswald Stufe 1 und 2 (aus der Forsteinrichtung)
- die durchschnittliche Distriktgröße
- die Größenstufe des Betriebs
- der Mehrbelastungsausgleich nach § 8 KWaldVO

Berechnung:

Jeweils 50% der umzulegenden Gesteuerungskosten werden über einen Hiebssatzwert und einen Flächenwert umgelegt.

Der Hiebssatzwert ergibt sich aus dem

- Basiswert a von 5,33 €/FmE netto multipliziert mit dem Hiebssatz je Jahr und korrigiert mit dem Faktor Laubholzanteil.

Der Flächenwert ergibt sich aus dem

- Basiswert b von 45,00 €/hah für die Fläche kleiner 100 ha Holzboden,
- Basiswert c von 42,00 €/hah für 100 bis 500 ha Holzboden,
- Basiswert d von 39,00 €/hah für die Fläche größer 500 ha Holzboden korrigiert mit dem Faktor Erholungswaldanteil und dem Faktor Distriktgröße.

Die Summe der beiden Werte ergibt die Betreuungskosten netto. Hinzu kommt der jeweils anzuwendende Umsatzsteuersatz. Vom Bruttobetrag wird der pauschale und der variable Mehrbelastungsausgleich (finanzieller Ausgleich des Landes BW für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung) abgesetzt.

Die Berechnungsdetails sind in der Anlage 1 näher erläutert.

3. Rechnungstellung

Die fälligen Beträge werden jeweils zum 30.06. d.J. für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

4. Preisanpassungen

- Eine Veränderung der Eingangsgrößen durch die Forsteinrichtung wird ab dem neuen Forsteinrichtungstichtag berücksichtigt.
- Eine zwischenzeitliche Flächenveränderung größer 10 ha wird ab dem auf die Veränderung folgenden Jahr berücksichtigt.

5. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 02.12.2019 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Konstanz, den 29.09.2023



Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter

Anlage 1 zur Entgeltordnung gültig ab 01.01.2024

Dokumentation Berechnung Betreuungskosten Beförderung

1. Erläuterungen

Die Gestehungskosten des Landkreises für die Leistung wird zu 50% über den Hiebssatz (Forsteinrichtung) und zu 50% über die Fläche (ha Holzboden) umgelegt.

Die abzudeckenden Kosten errechnen sich aus dem Kreishaushalt. Daraus werden Pro-Kopf-Kosten je Beschäftigtengruppe ermittelt.

Über die Vollzeitäquivalente, die für die Betreuungstätigkeiten aufzuwenden sind, errechnen sich die Gestehungskosten des Landkreises für diesen Tätigkeitsbereich.

Durch Anpassung der den individuellen Berechnungen für die Forstbetriebe zu Grunde liegenden Basiswerte a bis d (EUR/Einheit), wird die Kostendeckung hergestellt.

2. Hiebssatzwert

Der Hiebssatzwert auf Basis des Hiebssatzes der Forsteinrichtung wird mit einem Faktor Laubholzanteil korrigiert. Der LH-Anteil größer 50% führt zu einer Erhöhung, unter 50% zu einer Verminderung des Hiebssatzwerts.

$$[(LH\% - 50)/2]$$

Herleitung:

Betreuungskosten KW im LKKN			a	b	c	d	e
BNR	Name Körperschaft	forstl. Betriebsfläche	Hiebssatz Fm/J	Hiebssatz ungedeckt Einschlag/ha	LH-Anteil	Faktor Laubholzanteil	Hiebssatzwert
11	Stadt Aach						
12	Gemeinde Bodman-Ludwigshafen		Herleitung: Hiebssatz aus Forsteinrichtung	Herleitung: aus Forsteinrichtung FE 5 Hilfstabelle	Herleitung: $= (c - 50\%) / 2$	Herleitung: $= a * \text{Basiswert} + a * (1 + d)$	
13	Stadt Engen	1	Hilfstabelle				
14	Stadt Konstanz						
15	Stadt Radolfzell	1	Hiebssatz	LH-Anteil			

Basiswerte je Eh	5,33 €
a	

3. Flächenwert

Der Flächenwert auf Basis der Hektar Holzboden wird mit zwei Faktoren korrigiert.
 Ein Erholungswaldanteil >70% wirkt erhöhend auf den Flächenwert. $[(EHW\% - 70)/5]$
 Der Erschwernisfaktor durchschnittliche Distriktgröße wirkt erhöhend auf den Basiswert.
 [Distriktgrößen < 30 ha, < 15 ha, < 5 ha in Stufen von 5% bis 15%].
 Die Fläche bis unter 100 ha Fläche wird mit Basiswert b berechnet, 100 bis 500 ha mit Basiswert c und größer 500 ha mit Basiswert d (Spalten m1 bis m3).

Herleitung:

f	g	h	i	k	l	m1	m2	m3	m
Flächenbezug									
Hektar Holzboden	EHW%	Faktor EHW>70	Anzahl Distrikte	ha/Distrikt (30/15/5)	Faktor DistrgröÙe	bis <100	100 bis 500	ab 500	Flächenwert
Herleitung: aus Tabelle MLR		Herleitung: $(g * 100 - 70) / 5$	Herleitung: f / i			4500,00	10272,61		Herleitung: $= (m1 + m2 + m3) * h * l$
						4500,00	16400,00		
						4500,00	12170,45		

		<100hah	100-500hah	>500hah
Basiswerte je Eh	je hah	45,00 €	42,00 €	39,00 €
		b	c	d

4. Berücksichtigung Mehrbelastungsausgleiche

o	p	q	r	s	t	u	v
netto	brutto	Mehrbelastungsausgleich				netto	brutto
Kosten neu (netto) ohne Mehrbelastungsausgleich	Kosten neu (brutto) ohne Mehrbelastungsausgleich	fixer MBA FBFI * 10€	variable r MBA [€/ha]	variabler MBA [€]	Summe MBA	netto-Kosten Revierdienst neu	brutto-Kosten Revierdienst neu
Herleitung: $= e + m$	Herleitung: $= o + Ust.$	Herleitung: aus Tabelle Mehrbelastungsausgleich RP	Herleitung: aus Tabelle RP	Herleitung: aus Tabelle RP	Herleitung: $= q + s$	Herleitung: $= o - t$	Herleitung: $= p - t$